

BVGer D-1306/2011 vom 9. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1306_2011

FR: TAF D-1306/2011 du 9 juillet 2013

IT: TAF D-1306/2011 del 9 luglio 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für Asylgesuche, die im Ausland vor Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gestellt worden sind, gelten die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Die damalige Präsidentin der Abteilung IV des Bundesverwaltungsgerichts ordnete am 16. Januar 2012 eine Fünferbesetzung des Spruchkörpers an (vgl. Art. 21 und Art. 24 VGG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG - der mittlerweile aufgehoben wurde, jedoch gemäss den Übergangsbestimmungen der Asylgesetzrevision vom 28. September 2012 bei hängigen Verfahren noch anzuwenden ist (BBl 2010 4035, 2011 6735) - bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, einem Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, der glaubhaft macht, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtliche Eingliederungsmöglichkeit in der Schweiz in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 3.3

Asylsuchende, die sich in ihrem Heimatstaat befinden, können zwar im Sinne von Art. 3 AsylG gefährdet und schutzbedürftig sein, um aber die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, müssen sie gemäss Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) das Heimatland verlassen haben (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2c). Der Beschwerdeführer befindet sich in seinem Heimatstaat und erfüllt die Voraussetzung des Verlassens des Heimatlandes und mithin die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 4.1

In seiner Beschwerde vom 15. Februar 2011 wiederholt der Beschwerdeführer seine Asylgründe und macht im Wesentlichen geltend, er habe in den vergangenen Zeiten viel körperliche Gewalt erlitten und sei psychisch unter Druck gesetzt worden. Er sei wegen seiner Mitgliedschaft bei der PKK/Kongra-Gel beziehungsweise einer Reise in den Ost-Irak willkürlich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt worden, die er teilweise verbüsst habe. Darüber hinaus sei sein Leben in Gefahr, weil er an der Zeitung "Azadiya Welat" arbeite. Er werde in der Türkei nach wie vor unterdrückt, weil er sich für die Interessen der Kurden einsetze. In diesem Sinne fürchte er weiterhin auch um seine Freiheit.

E. 4.2

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM zur Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und ihm die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz erwog unter anderem, es liege nicht im Interesse der Schweiz, Personen aus dem Umfeld der PKK eine Einreisebewilligung zu erteilen. Dazu ist vorab zu bemerken, dass gemäss der nach wie vor gültigen, in EMARK 2002 Nr. 9 begründeten Praxis die PKK nicht als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) gilt (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2010 in Sachen D-3417/2009, E. 4.6.2, mit weiteren Hinweisen). Bezüglich der Frage der Einreisebewilligung ist demnach nicht auf die Zugehörigkeit oder Sympathie zur PKK, sondern allein auf die individuellen Handlungen der asylsuchenden Person abzustellen. Allenfalls ist zu prüfen, ob eine Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG vorliegt. Im vorliegenden Fall findet das Bundesverwaltungsgericht in den Akten keine Hinweise dafür, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen gewaltbereiten Sympathisanten der PKK handelt, welcher selber verwerfliche Handlungen begangen oder sich an solchen beteiligt hat, womit Art. 53 AsylG ausser Betracht fällt. Somit ist sein Asylgesuch aus dem Ausland in Anwendung der einschlägigen Normen des Auslandsverfahrens zu beurteilen.

E. 4.2.2

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer in der Türkei strafrechtlich verfolgt. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine strafrechtliche Verfolgung respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts grundsätzlich keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar; dies ist nur ausnahmsweise der Fall, und zwar wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie aus einem asylrelevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem asylrelevanten Motiv erheblich erschwert wird. In diesen Fällen spricht man von einem sogenannten Politmalus. Ein solcher liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn im konkreten Fall eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag (beispielsweise weil dem Angeklagten elementare Verfahrensrechte vorenthalten werden) oder der asylsuchenden Person in der Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, namentlich Folter, droht (vgl. zum Ganzen EMARK 1996 Nr. 29 E. 2g, EMARK 1996 Nr. 34 E. 3, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4286/2008 vom 17. Oktober 2008 E. 4.4 und D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.5). Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 20. November 2007 des (...) wegen Mitgliedschaft bei der PKK/KONGRA-Gel und Unterstützung dieser Organisation zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. Seine Mitgliedschaft bestreitet er einzig mit dem Hinweis auf den willkürlichen Charakter des Urteils. Er sei lediglich als Tourist in den Nordirak gereist. Ungeachtet aller (berechtigten oder unberechtigten) Kritik an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens steht mit Sicherheit fest, dass der türkische Staat keine Veranlassung hat, irgendwelche missliebige Touristen einer PKK-Mitgliedschaft zu bezichtigen. Die Aussagen des Beschwerdeführers sind denn auch äusserst unglaubhaft und widersprüchlich ausgefallen. Während er im Beschwerdeverfahren vorbringt, er habe den Nordirak als Tourist bereist, führte er anlässlich der Anhörung vom 3. November 2010 in der Schweizerischen Botschaft in Ankara aus, er sei dort gewesen, um die Lage im Irak

nach dem Eingriff der USA zu erforschen und die Geschichte von Mossul und Erbil zu studieren (A2/6 S. 4 unten). Weiter bringt er im Beschwerdeverfahren erstmals vor, er sei im Textilsektor tätig und aus geschäftlichen Gründen im Nordirak gewesen, was als nachgeschobenes Argument nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr erscheint wahrscheinlich, dass er - wie die Vorinstanz annimmt - im Nordirak für die PKK tätig wurde. Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer gemäss erwähntem Urteil den PKK-Aktivisten A.I. beherbergte. Dieser kannte den Beschwerdeführer lediglich unter dem Decknamen "Faruk" und bestätigte ein Treffen mit einem hochrangigen Führer der PKK/KONGRA-Gel in den nordirakischen Bergen. Gerade das Verwenden eines Decknamens spricht klarerweise dafür, dass der Beschwerdeführer PKK-Mitglied und nicht etwa bloss Sympathisant ist. Damit liegen genügend verdichtete Verdachtsmomente vor, dass der Beschwerdeführer sich bewusst und aktiv an der PKK beteiligt hat, weshalb die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten nicht offensichtlich unverhältnismässig erscheint, dies nicht zuletzt im Hinblick auf den in § 314 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafrahmen von fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe für die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation. Unter diesen Umständen lässt sich ein Politmalus nicht annehmen.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer kann sich insbesondere nicht auf begründete Furcht vor einer drohenden Verurteilung wegen Propaganda für Abdullah Öcalan berufen, ergibt sich doch aus dem von ihm eingereichten Urteil des (...) vom 12. November 2008, dass er in diesem Strafverfahren freigesprochen wurde. Dementsprechend hat er auch nicht zu befürchten, dass er die bedingt erlassene Reststrafe von 19 Monaten im Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in der PKK/KONGRA-GEL noch absitzen muss. Dies scheint auch dem Beschwerdeführer durchaus bewusst zu sein, hat er es doch unterlassen, sich im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs zur Vernehmlassung des BFM vom 17. August 2011 zu äussern. Des Weiteren gibt es vorliegend keinen überzeugenden Hinweis auf eine politisch motivierte Verfolgung wegen der geltend gemachten Aktivitäten zugunsten der kurdischen Zeitung "Azadiya Welat". Das Vorliegen einer aktuellen und konkreten Verfolgungsfurcht ist bei dieser Sachlage zu verneinen.

E. 4.2.4

Es bleibt anzufügen, dass der Beschwerdeführer, sollte er erneut straffällig werden, nach Ausschöpfung des innertürkischen Rechtswegs gegebenenfalls die Möglichkeit hätte, in Anwendung des Individualbeschwerderechts von Art. 34 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Türkei zu klagen, falls die Strafverfahren nicht nach den Grundsätzen der EMRK zu Ende geführt würden oder er in Zukunft konkreten Anlass hätte zu befürchten, dass ihm im Strafvollzug Menschenrechtsverletzungen drohen könnten.

E. 4.2.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt nicht als schutzbedürftig zu erachten ist, weil er im Heimatland im Zusammenhang mit seinen Strafverfahren offensichtlich keiner unmittelbaren, asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt ist. Es ist ihm nach dem Gesagten nicht gelungen, eine aktuelle und konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG

beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine in absehbarer Zukunft eintretende asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzulegen. Gestützt auf die heutige Aktenlage ist ausserdem davon auszugehen, dass ihm der weitere Verbleib im Heimatland zuzumuten ist. Somit hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch kein anderer Beschwerdegrund dargetan ist (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.